

Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Mühlheim am Main

Gemäß §§ 5, 19 Abs. 1, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992/534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2) und der §§ 1-5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in der Sitzung am 07.12.2000 folgende Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Mühlheim am Main beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule (Instrumental- und Vokalunterricht für Schülerinnen, Schüler und Erwachsene, Kurse der Erwachsenenbildung, Sonderveranstaltungen) sowie für die Überlassung eines Musikinstrumentes an Teilnehmer einer Veranstaltung der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenerhebungszeitraum

(1) Der Gebührenerhebungszeitraum richtet sich für den Instrumental- und Vokalunterricht sowie die Überlassung eines Musikinstrumentes für Schülerinnen, Schüler und Erwachsene nach der Dauer eines Schuljahres der allgemeinbildenden Schulen in Hessen einschließlich der Ferien. Er verlängert sich stillschweigend von Schuljahr zu Schuljahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf eines Schuljahres schriftlich gekündigt wird. Bei Abmeldung nach dem Beginn des laufenden Unterrichts bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres sind die Gebühren

18.13

in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Abmeldung im Laufe des zweiten Schulhalbjahres ist die Hälfte der jeweiligen Jahresgesamtgebühr zu entrichten. Während der Schulferien an den allgemeinbildenden Schulen findet kein Unterricht statt.

(2) Für Kurse der Erwachsenenbildung richtet sich der Gebührenerhebungszeitraum nach der jeweiligen Kursdauer.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Für die Überlassung von Musikinstrumenten durch die VHS-Musikschule werden pro Jahr und Musikinstrument erhoben:

(ab 08.24) je Instrument 180,00 € jährliche

(2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen gem. § 1 betragen die Gebühren:

1) Für Schülerinnen und Schüler bemisst sich die Höhe der Gebühren nach Anzahl und Dauer der Unterrichtseinheiten (30 oder 45 Minuten) und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Unterricht. Die Gebühr beträgt pro Schuljahr:

- | | |
|--|------------|
| a) für Einzelunterricht instrumental und Sologesang bei einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten pro Woche | 1.068,00 € |
| b) für Einzelinstrumentalunterricht für Anfängerinnen und Anfänger bei einer Unterrichtseinheit von 30 Minuten pro Woche | 720,00 € |
| c) für Gruppenunterricht instrumental und Sologesang bei einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten pro Woche | |
| mit zwei Schülerinnen und Schülern | 636,00 € |
| mit drei Schülerinnen und Schülern | 564,00 € |
| d) für Gruppenunterricht (bis zu 12 Schülern) der musikalischen Früherziehung, Grundausbildung und Musik für Mäuse (Musik- | |

garten) bei einer Unterrichtseinheit von 45
Minuten pro Woche 324,00 €

- 2) Für Erwachsene, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine allgemeinbildenden Schulen mehr besuchen, beträgt die Gebühr
 - a) für Einzelunterricht instrumental und Sologesang bei einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten pro Woche 1.188,00 €
- 3) Für die Ergänzungsfächer Theorie und Schulorchester werden keine Gebühren erhoben.
- 4) Für Sonderveranstaltungen (z.B. Konzerte, Workshops und Vorträge) werden Gebühren nach Maßgabe der entstehenden Aufwendungen festgesetzt.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Bei allen Veranstaltungen und Kursen entsteht die Gebührenpflicht mit der schriftlichen Anmeldung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers auf verbindlichen Vordrucken und der Bestätigung durch die Musikschule. Sie entfällt, wenn die Veranstaltung abgesagt wird.
- (2) Für ein Musikinstrument entsteht die Gebührenpflicht mit dem schriftlichen Antrag und der Bestätigung auf Überlassung des Instrumentes durch die Musikschule. Sie entfällt, wenn das Instrument zurückgegeben wird.
- (3) Gebührenpflichtig ist der/die Teilnehmer/in bzw. bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung.

18.13

§ 5

Fälligkeit

Die Jahresgebühr für den Musikunterricht für Schülerinnen, Schüler und Erwachsene sowie die Jahresgebühr für die Überlassung eines Musikinstrumentes ist nach Erhalt der Gebührenrechnung fällig. Sie ist in monatlichen Raten ab 01.01.2025, jeweils zu 15. eines Monats zu zahlen oder wird nach Erteilung eines Sepa-Mandats eingezogen. Für das Jahr 2024 gilt die bisherige Regelung der Zahlung in vierteljährlichen Raten.

§ 6

Gebührenermäßigung und Befreiung

- (1) Bei Geschwister- bzw. Mehrfachbelegungen werden Ermäßigungen wie folgt gewährt:
 - a) Bei Geschwisterbelegung reduziert sich die Gebühr für das zweite Kind um 25 %. Für das dritte und jedes weitere Kind ermäßigt sich die Gebühr um 50% der für das jeweilige Kind zu entrichtenden Gebühr.
 - b) Bei Mehrfachbelegungen ermäßigt sich die Gebühr für den zweiten sowie jeden weiteren Kurs um jeweils 25 %.
- (2) Bezieherinnen und Bezieher von laufender Hilfe nach SGB XII bzw. Arbeitslosengeld II nach dem SGB II und Inhaber eines Schwerbehindertenausweises (mind. 50%) wird eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr in Höhe von 40% gewährt. Die entsprechenden aktuellen nachweise sind der Anmeldung beizufügen sowie jeweils vor Schuljahresbeginn vorzulegen. Die Ermäßigung wird nur Personen mit Hauptwohnsitz in Mühlheim gewährt.
- (3) Mehrfachermäßigungen sind ausgeschlossen.
- (4) Eine Gebührenermäßigung setzt die Vorlage des entsprechenden Nachweises bei der Anmeldung voraus.

§ 7

Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung ist schriftlich für den Instrumental- und Vokalunterricht bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Schuljahres zum Schuljahresende möglich.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund kann erfolgen,
- durch den Teilnehmer, z.B. bei berufl. bedingtem Wegzug. Ein Nachweis ist erforderlich.
 - durch die VHS-Musikschule (z.B. Verstoß gegen die Hausordnung).

§ 8

Gebührenrückerstattung

- (1) Gebühren werden in voller Höhe zurückerstattet, wenn die Veranstaltung nicht durchgeführt wird.
- (2) Anteilig unter der Voraussetzung des § 7 (2)

§ 9

Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Mühlheim am Main tritt am 06. 08 2001 und die zweite Stufe am 01.01.2002 in Kraft.

18.13

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die VHS-Musikschule der Stadt Mühlheim am Main vom 01. Juli 1993 am 05. August 2001 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 08.01.2001

**Der Magistrat der
Stadt Mühlheim am Main**

(Bernd Müller)
Bürgermeister

Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 10.01.2001

- (1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 07.12.2006, in Kraft seit 01.01.2007)
- (2. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 25.06.2009, in Kraft seit 24.08.2009)
- (3. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 25.04.2024, In Kraft seit 26.08.2024)